

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannigasse 33.
Zweites Stockwerk der Redaction:
Sonntags 10—12 Uhr.
Montags 4—6 Uhr.

Die in dieser eingetragene Manu-
scripte nicht für die Redaction oder
Verantwortlich.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Fällen für Inf.-Ausnahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Kantl 23/24, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,550.

Abonnementspreis viertelj. 4 1/2 M.,
incl. Fringerlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schleibern für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Zusatz 5 Gg. Postzettel 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höheren Tarif.
Klammern unter dem Redactions-
titel die Spalte 40 Pf.
Zusatz sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postwechsel.

№ 52.

Freitag den 21. Februar 1879.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Denjenigen Grundstücksbesitzern beziehentlich Garteninhabern, welche ihre Bäume, Sträucher, Hecken etc. nicht oder nicht genügend haben von Raupen säubern lassen, wird hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 268, 2 des Strafgesetzbuches bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu sechszig Mark die entsprechende Last aufgegeben, ungehäumt und längstens bis Ende Februar dieses Jahres ge-
samt rasen sowie die Raupenwäcker vertilgen zu lassen.
Leipzig, den 18. Februar 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Geor. Richter.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Nr. 8826 wird hierdurch auf-
gefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am 26. Mai d. J. zur Nachweisung seines
Folges, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigen-
falls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem Anzeiger der Inhalt dieses Buches ausgegahlt werden wird.
Leipzig, den 20. Februar 1879. Die Verwaltung des Leibhauses und der Sparcasse.

Die nationalliberale Partei im Kampf um die Wirthschaftsfragen.

Berlin, 19. Februar. Nach übereinstimmenden Mittheilungen über die Rede, welche Prä-
sident v. Bennigsen beim geführten national-
liberalen Fraktionsdiner gehalten, waren die
Feinden zugespitzt, als die Journal-Berichte über
den Inhalt des Parteiführers an die Selbständig-
keit, Entschlossenheit und Nachhaltigkeit der Fraktion
veröffentlichten. Die lebhafteste Zustimmung mit
welcher der Abg. Vasser die markanten Stellen
der Bennigsen'schen Rede begleitete, und der Um-
stand, daß Vasser den ihm vom Abg. Dorn-
berg gebrachten Toast nicht erwiderte, be-
weisen zur Genüge, daß er keine Veranlassung
hatte, dem entscheidenden Programm Bennig-
sen's nach etwas hinzuzufügen. Wohl wird auch
der Abg. Vasser zu seinem Schweigen durch die
von Bennigsen angebotene erste Lage bestimmt
worden sein, in welche die nationalliberale Partei
durch die in ihrem Schooße sich geltend machenden
wirthschaftlichen Gegensätze gelangt ist. Ohne
Zweifel werden innerhalb der Fraktion diese Gegen-
sätze auf einander prägen, sobald die wirthschaftlichen
Anliegen zur Berathung in derselben kommen. Wenn
es richtig ist, daß die Fraktion in dieser Frage in
beide zwei Hälften gespalten ist, so ist es begreif-
lich, daß Herr v. Bennigsen die Lage noch schwieriger
werden sieht, als sie schon ist. Gleichzeitig deutete
aber der Präsident darauf hin, daß diejenigen Ab-
geordneten, die heute Schwarz in die Zukunft sehen,
die Gefahr überschätzen. In der That hören wir
aus der Mitte der nationalliberalen Partei mit
Zweifel betonen, daß die differirenden Auffassungen
der einzelnen Mitglieder der Wirthschaftsfragen
nicht zu einer Sprengung der Partei führen
werden. Jeder von ihnen sei überzeugt, daß
der politische Boden, auf dem sie stehen,
der Vereinigungspunkt für Alle sein müsse.
Sowohl, wie sich nationalliberale Mitglieder den
„44“ angeschlossen haben, werden der Gegen-
condition, die man zu bilden im Begriffe ist,
solche Parteimitglieder beitreten. Das Programm
wäre nicht erst entworfen zu werden, sagt man
dann, es sei auf der Basis der Finanzpläne, die
dem Antrag von 90 Millionen Mark abzuwerfen
versprechen, seit längerem schon von der Partei
angelehnt. Uebrigens giebt man sich unter den
Mitgliedern der Coalition über die sofortige Wir-
ksamkeit derselben auf die Mitglieder des Reichstages
leinen allzu großen Illusionen hin. Eine Vereinigung,
welche sich in einer mehr idealen Defensivlage befin-
det, sagt man, könne nicht im Parlament auf eine Verthei-
gung von 204 Mitgliedern rechnen, auch wenn
diese noch da wären. Außerdem wird es nicht
wenig Schwierigkeiten kosten, die freihändlerischen
Conservativen zur Theilnahme an einer Vereinig-
ung zu bewegen, welcher die Fortschrittspartei
benutzt ihres wirthschaftlichen Programms schon
angehört. Dazu kommt noch, daß außerhalb
des Parlamentes der Coalition kein activer
Staatsmann mit dem ganzen Apparat der
Regierungsgewalt zur Seite steht. Abgesehen
von dem Kampf außerhalb wie er würde, behaupten die
nationalliberalen, gewiß ist, daß nach
einer Vereinigung Bennigsen's Wort doch zur
Wahrheit werden und die Partei erweisen wird,
die sie werth ist. Sie wird nach seiner Meinung
Charaktertreue und Einigkeit zeigen, um sich den
maßgebenden Einfluß zu bewahren, den sie seit 10
Jahren ausgeübt hat.

Reichstag.

Berlin, 19. Februar. 5. Sitzung. Präsident
L. Forckenberg eröffnet die Sitzung um 1 1/2 Uhr.
Am Tische des Bundesraths: Staatsminister Hof-
mann, Dr. Leonhardt, Staatssecretair Fried-
berg u. A. Die Tribünen sind überfüllt. — Der
Präsident theilt mit, daß der Abg. Fürst v. Hohen-
hausen-Baugenburg die auf ihn gefallene Wahl
zum zweiten Vicepräsidenten des Hauses abgelehnt
habe. — Das Haus tritt hierauf in die Berathung
des Schreibens wegen strafrechtlicher Ver-
folgung resp. Verhaftung der Abg. Frische
und Haffelmann wegen Raubüberhandels
gegen §. 28 des Socialstrafgesetzes. Abg.
Richter und Gnossen haben Bezug den Antrag ge-

stellt: 1) die beantragte Genehmigung zu verlangen
und 2) zu erklären, daß der Reichstag mit dem §. 28
des Socialstrafgesetzes nicht den Sinn verbunden hat,
daß ein Mitglied des Reichstages durch eine polizei-
liche Ausweisung in seiner verfassungsmäßigen Ob-
liegenheit, an den Verhandlungen des Reichstages
Theil zu nehmen, gehindert werden dürfe.
Erster Redner ist Abg. Dr. Vasser: Zum ersten
Male werden wir mit einem derartigen Antrage be-
schäftigt, in welchem die Regierung die Genehmigung
zur Verhaftung und Verhaftung eines Reichstags-
mitgliedes verlangt. Analog allerdings ist das Ver-
fahren, wenn von und die Genehmigung verlangt
wird zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen
Verletzung des Reichstages. Da ich derartige
Inhaltungen vorhanden. Wichtig ist es, festzustellen,
daß wir es heute nicht zu thun haben mit dem An-
trage einer untergeordneten Bundesbehörde, wir haben
es zu thun mit einem Antrag, den die Verantwort-
lichkeit der Regierung trifft. Hätte die Regierung den
Antrag verfassungswidrig gefunden, so hätte sie ihn
zurückgewiesen und ihn nicht an sich gelangen lassen.
Was das Materielle angeht, so erinnere ich an jäh-
relich vom Hause angenommene Anträge auf Einstellung
von Strafverfahren gegen Reichstagsmitglieder, die
eingegriffen in die richterliche Beurteilung der Frage,
wir haben heute nur einen Ausweg gesucht zwischen
den Interessen des parlamentarischen Lebens und
den der Justizverwaltung. Es ergibt sich bei Be-
trachtung der Sachlage nun Folgendes: Der Frische
war, als er die Rechte und Pflichten eines Reich-
stagsabgeordneten nicht wahrzunehmen hatte, aus
Berlin ausgewiesen, nicht weil er Socialdemokrat sei,
sondern weil die Polizei nach dem Socialstrafge-
setze sein ferneres Bleiben mit dem öffentlichen Wohle,
der Ordnung, nicht vereinbar fand. — Das kann
also jedem in Berlin Willenden begegnen. Herr
Frische hat der Ausweisung Folge gegeben, aber an
dem Tage, zu welchem der Antrag der Kaiser unter
Verantwortlichkeit des Reichstages den Reichstag nach
Berlin berufen hat, hat er sich nach Berlin begeben —
ich spreche wegen der absoluten Gleichheit beider Fälle
immer nur von dem Einen, es liegt also bei ihm
kein Wille vor, der Polizeiverordnung entgegen zu
handeln, er hat einfach ein laienrechtliches Verbot für
höher gehalten, als eine polizeiliche Verfügung. Ich
glaube, wir haben allen Grund, unsere Genehmigung
zur Verhaftung zu verweigern. Ich könnte hier schließen,
wenn mich der zweite Theil des Antrages nicht zu
einigen weiteren Bemerkungen nöthigte. Wir
leben in der That hier vor einer Frage, die weit
über unsere bisherige Parlaments-Praxis hinaus-
greift. Es ist in aller Form die Frage, ob
nach Maßgabe der heutigen Gesetzgebung der
Personal-Bestand des Reichstages abhängig sein
soll von den Verfügungen der Berliner Polizei-
behörde. Es kann aber doch nicht die Absicht der Gesetz-
gebung gewesen sein, dem Polizeipräsidenten von
Berlin diese volle Herrschaft zu geben über die Zu-
sammensetzung des Reichstages. Ich möchte nun nicht
die Ansicht aufkommen lassen, als ob der Berliner
Staatsanwalt allein für seine Person diesen Antrag
an uns hätte gelangen lassen. Ich kenne die Vor-
geschichte nicht, aber ich zweifle nicht, daß die preu-
sische Regierung der Entziehung dieses Antrages in
einem der Art nahe gekommen hat. Wir stehen
vor einem Regierungsdiktat, weil die Regierung es
klüger gefunden hat, nicht selbst einzuschreiten, son-
dern dem Berliner Staatsanwalt vorzuschicken. Wenn
der Staatsanwalt hätte nach der Strenge des Gesetzes
vorgehen wollen, so hätte er Herrn Frische verhaften
können, ohne unsere Genehmigung, denn er hat ihn
auf „frischer That“ — nämlich in Berlin anwesend
antreffen können, und zur Verhaftung eines Abge-
ordneten in Lagerhaft ist ja die Zustimmung des Reich-
stages nicht erforderlich. Sie sehen, die Regierung
will eben einen Beschluß des Hauses zur Sache ertra-
gieren. Kann könnte man sagen, wir verfahren ge-
schäftsordnungsmäßig, lehnen die Zustimmung zur
Verhaftung einfach ab, und möge sich dann jeder
seiner Besten dazu selbst machen. Aber, meine Herren,
einer politischen Körperschaft, der man eben anläßt:
Guer jüngstes Gesetz ist derart, daß wir damit
die Zahl der Abgeordneten jederzeit vermindern kön-
nen, würde ein solches Schicksal abel anstehen. Da
darf sich der Reichstag der Prüfung der materiellen
Frage nicht entziehen. Ich frage: wenn das Ju-
stizministerium des Gesetzes vom 21. October gebunden
gewesen wäre an die Voraussetzung der heute ein-
getroffenen Möglichkeit, wer von allen Herren im
Hause würde den Rath haben, zu sagen, das Gesetz
würde im Reichstage zu Stande gekommen sein?
(Widerspruch rechts.) Es wird von den Gegnern unseres
Antrages es illecebre entgegengehalten, unsere Decla-
ration habe ja doch keinen bestimmenden Einfluß auf
die Entscheidungen der Gerichte. Das ist richtig; um
auf die Rechtsprechung selbst Einfluß zu üben,
müßten wir den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten

suchen, aber es handelt sich darum, zunächst der Ver-
waltung gegenüber zu konstatiren, was beim Social-
strafgesetze die legislatorische Intention des Reich-
stages gewesen ist. Es haben 222 Mitglieder für,
147 gegen das Socialstrafgesetz gestimmt. Von den
222 mit Ja stimmenden Abgeordneten gehören 101
zu meinen engeren politischen Freunden. Von allen
diesen kann ich erklären, daß sie eine derartige In-
terpretation nicht für zulässig erachtet haben. In der
Commission kam eine derartige Möglichkeit gar
nicht zur Sprache, sondern erst hier im Hause, und
der Staatsanwalt bezieht sich ja ausdrücklich auf die
Rede des einen und das bedauerliche Schweigen eines
anderen Mitgliedes. Damals hielt aber das Haus die
angelegene Stelle aus einer Rede des Abg. Windthorst
für eine eitel Schwarzfärberei, unmittelbar nachher schloß
es die Debatte, und weder das Haus noch die Re-
gierung ist auf das angelegte Thema zurückgekommen.
Ein Material zu authentischer Interpretation des
Gesetzes kann die betreffende Rede doch also nicht
sein, eine Warnung mag sie uns aber allerdings für
die Zukunft bleiben, damit wir künftig in der Praxis
eines Bundesstaates nicht mehr für unmöglich und
Nichts für undenkbar halten sollen. Auch kann und
vielleicht für die Zukunft die Interpretation, welche
man auf Grund des Socialstrafgesetzes den Be-
stimmungen der Verfassung geben will, veranlassen,
wenn wir ferner mit einem Gesetze in die Verfassung
eingreifen wollen, daß wir dann das in einer be-
sonderen Clause dazu sehen. Aber Herr lag für die Ver-
waltung nicht der mindeste Anhalt vor zu der An-
nahme, als hätten wir durch das Socialstrafgesetz die
Verfassung abändern und die Freiheit der Abgeor-
neten aufheben wollen. Wir haben einer Verletzung
eine Befugnis, nicht eine Verpflichtung auferlegt, und
dem steht gegenüber ein mit der höchsten Majestät
umkleideter Befehl, der von dem Betroffenen das
gerade Gegenteil verlangt. Die Einberufung des
Reichstages vom 23. Januar d. J. war an den
Reichstag gerichtet, aber nicht an ein Abstractum,
sondern an seine einzelnen Mitglieder, auch an
Herrn Frische. Seitdem Erscheinen stellt sich nun
das Verhalten der Verwaltung entgegen. Die Rege-
rung konnte, wenn sie es wollte, eine Sitzung der
Kammer anordnen für die Dauer der Session,
sie hat es nicht gethan. Wirft die Polizei den beiden
Abgeordneten vor, sie seien fortgesetzt gegen das
Gesetz, so werfe ich der Polizei vor, daß sie sich
fortgesetzt auflehnt gegen das laienliche Verbot, indem
sie diesem entgegen ihr Verbot aufrecht hält. Wie denn
dann, meine Herren, wenn die Ausweisung auch ein-
mal ein Mitglied des Bundesraths trafe? (Große
Heiterkeit.) Wachen Sie nicht über die Möglichkeit
(Grüne Heiterkeit.) Das ausgewiesene Mitglied würde
sich doch lieber berufen auf den Art. 6 unserer Reichs-
verfassung, in dem der Kaiser den Bundesrath-
mitgliedern seinen diplomatischen Schutz zusagt,
und dann würde Herr v. Wabst sagen: Ja,
der Kaiser verspricht und ich verbiete es! (Un-
ruhe rechts.) Es kann ja sein, daß die Regierung
die Anwesenheit von Frische für äußerst gefährlich
hält für das Wohl des Staates, aber dann müßte
der Reichstag von Berlin verlist werden. Herr
Frische auszuschließen, ist nicht angänglich. Und
sind dann im Hause nicht auch Mitglieder anwesend
außer den beiden Genannten, die sicher eben so gefäh-
rlich sein könnten? Sie sind aber nicht in Berlin
anwesend und darum dürfen sie zum Reichstage nach
Berlin kommen, während die beiden in Berlin wohn-
enden Abgeordneten, weil sie hier ihren Wohnsitz
haben, nicht zum Reichstage kommen dürfen. Hier
heißt es nicht: Fiat justitia, pereat mundus, son-
dern das Verbot bleibt bestehen, zu Grunde geht der
gesunde Menschenverstand. Es war meine Absicht,
eine solche trübselige Angelegenheit — trübselig, weil
es ein Streit ist zwischen dem einberufenden Kaiser
und dem verbietenden Polizeipräsidenten — (Wider-
spruch rechts) — und mir hier links vertreten hierbei
das Recht Sr. Majestät energischer als Sie — es
war meine Absicht, die Sache möglichst objectiv zu
behandeln und ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag
so einstimmig an, den es ist, mit möglichst großer
Wehrheit, damit die großen und zahlreichen Schwierig-
keiten, mit denen der Reichstag diesmal zu kämpfen
hat, nicht noch erschwert werden. Die politische Lage
ist ohnehin schwer genug. (Bravo! links.)
Bundesbevollmächtigter Justizminister
Dr. Leonhardt: Die Reichsfrage kommt bei dem
vorliegenden Gegenstande gar nicht in Betracht, die
Entscheidung über dieselbe ist Sache der Gerichte;
auch über die etwaige Wirksamkeit der Resolution,
deren Annahme Ihnen vorgeschlagen wird, habe ich
nichts nicht auszusprechen. Ich beschränke mich auf
Folgendes: Der Antrag ist vom Staatsanwalt beim
bisherigen Stadtgericht, Herrn Keffersort, gestellt.
Weiner Ansicht nach war es überflüssig, den Antrag
auf Verhaftung zu stellen, der liegt ja schon immer
mit in dem Strafverfahren; daß aber die Verhaftung

noch besonders erwähnt ist, ist ein Beweis der
großen Vorsicht und Loyalität des Staatsanwalts;
die Gewährung des Antrages soll nicht be-
sondere Befugnisse einräumen, der Antrag begreift
vielmehr nur, die Möglichkeit zu schaffen, gegen die
beiden Abgeordneten Freisprüche und Haftmann zu
procediren und einen Richterspruch zu erzielen. Wenn
Sie die Genehmigung dazu ausdrücken, so folgt
daraus noch nicht die Nothwendigkeit der Verhaftung,
sondern nur die Möglichkeit, bei den Gerichten den
Antrag auf Verhaftung zu stellen. Ganz falsch ist
die Auffassung, daß die preussischen Landes- oder die
Reichsbehörden den Antrag zu dem ibrigen gemacht
oder unterbietet haben, ihre Thätigkeit ist vielmehr
nur eine vermittelnde; der preussische Justizminister
und der Reichskanzler enthalten sich jedes Urtheils.
Der Staatsanwalt ist das berufene Organ, für das
öffentliche Recht einzutreten; die von Herrn Lissen-
dorf beantragte Ermittlung beim Reichstage dürfte
aber weder der Justizminister noch der Reichskanzler ver-
sagen, denn Beide haben nicht das Recht, die Justizpflege
des Landes zu hemmen; es bleibt daher unbegreiflich,
wie man es ungerathen findet oder diesen beiden
Inhalten gar aus ihrem correcten Verfahren einen
Vorwurf machen kann. Es ist also auch unzulässig,
den Antrag als von dem Justizministerium ausge-
gangen zu bezeichnen, die Strafverwalt. ist weder in
den Händen des Justizministers noch des Reichs-
kanzlers; wir haben eben einfach unsere Pflicht
gethan. (Auskunft rechts.)
Bundesbevollmächtigter Staatssecretair
Dr. Friedberg: So oft früher Anträge an das
Haus gebracht wurden wegen gerichtlicher Procedur,
sei es zur Einleitung oder Fortführung derselben,
gegen Abgeordnete, so gelangte stets die hergebrachte
Praxis zur Geltung, die Frage nur vom staats-
rechtlichen Standpunkt aus zu prüfen, entweder
die Erlaubnis zur Verhaftung zu ertheilen oder,
was die Regel bildete, zu verweigern. Nun geht es
ja, daß der vorliegende Fall von höherer Bedeutung
ist und auch der Behandlung weit größere Schwierig-
keit bietet. Aber ich muß vor Allem betonen, daß
es allen Theilen fern gelegen hat, in die fall souveränen
Privilegien des Hauses einzugreifen. Hätte die preu-
sische oder die Reichsregierung irgendwie gemeint,
daß der Fall sich zur politischen Action eigne, so
wären andere Mittel zu Gebote gewesen. Es kam
uns nur darauf an, nach den schweren Erfahrungen,
die wir im vorigen Jahre auf so schmerzliche Weise
gemacht haben und vor denen uns Gott für die Zu-
kunft gnädig behüten möge, der preussischen Rege-
rung in jeder Weise entgegenzukommen, wenn sie
Alles thun will, um jeden Vorwurf der Unterlassung
von sich abzumehren.
Abg. Dr. v. Schwarz: Ich und meine politischen
Freunde sind mit dem ersten Theil des Antrages
höchst einverstanden, können dagegen dem zweiten
Theile nicht beitreten; wir vertreten den Standpunkt,
daß wir eine Discussion über die materielle Frage
völlig von unserer Discussion ausgeschlossen sein
wollen. Wir sind der Ansicht, daß keineswegs ein
Regierungsdiktat von politischer Bedeutung vorliegt,
es handelt sich vielmehr um die gerichtliche Behandlung
eines geschäftlichen Antrages; dieser Antrag ist von
uns nur ebenso zu behandeln, wie alle analogen, die
vorher an uns herangetragen sind. Wir wollen dem
Gerichte keine Directive geben, wie es entscheiden soll,
und das bezieht sich eigentlich der Basis d. des An-
trages, welchen ich darum abzulehnen bitte. (Beifall.)
Nach geschlossener Discussion wird die Nr. 1 des
Antrages Ricker in Bezug auf beide Abgeordnete
(Frische und Haffelmann) mit an Einstimmigkeit
grenzender Majorität, die Nr. 2 gegen die Stimmen
der Deutschen Reichspartei und der Conservativen
angenommen. Einige Abgeordnete, darunter Graf
Moltke, hatten vor der Abstimmung den Saal ver-
lassen.
Darauf verlegt sich das Haus auf Donnerstag
19 Uhr. (Wahl des 2. Vicepräsidenten und Handels-
vertrag mit Oesterreich.) Schluß 4 Uhr

Preussischer Landtag.

Berlin, 19. Februar. Das Abgeord-
netenhause nahm heute ohne Verhandlung in
dritter Lesung die Gesetzesentwürfe über Compe-
tenzconflicte zwischen den Gerichten und den
Verwaltungsbehörden und über die gerichtlichen
Verfolgungen wegen Amtshandlungen nach den
Commissionsbeschlüssen an. Bei dem Gesetz wegen
Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargese-
etze trat es nach einigen motivirenden Bemerk-
ungen der Abg. Löwenstein und Windthorst
Vielefeld den abweichenden Beschlüssen des Herren-
hauses bei. Gleichfalls ohne Verhandlung ging
das im Herrenhause nur bei nebenstehenden